

# STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



## Beschlussvorlage 0025/24

Wahl zur/zum stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen

### Allgemeine Informationen

Datum	08.07.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Sass, Sandra
Aktenzeichen	10 03 11 - Sa	Beschlusskontrolle	10.07.2024

### Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Klaus Hohl	Hauptamtsleiter		

---

Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

### Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Ortschaftsrat Peißen	08.07.2024				

# Finanzielle Auswirkungen

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

## 1. Inhaltsangabe

---

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Wahl zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen in der Wahlperiode 2024 bis 2029.

## 2. Begründung

---

Die Mitglieder des Ortschaftsrates wurden gem. § 82 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 9 Juni 2024 nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) werden der/die Stellvertreter/in des/der Ortsbürgermeister/in aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner/ihrer Wahlperiode von diesem gewählt.

Die Amtszeit des/der Stellvertreters/in beginnt mit der Ernennung des/der Ortsbürgermeisters/in zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Die Aufgaben des/der Stellvertreters/in in der Zeit der Vertretung des/der Ortsbürgermeister/in richten sich nach § 85 KVG LSA.

### **Zum Wahlverfahren durch den Ortschaftsrat gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA:**

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA ist die Wahl zum/zur Stellvertreter/in des/der Ortsbürgermeister/in ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Wahlen gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

### **3. Beschlussvorschlag**

---

#### **Wahlergebnis des Ortschaftsrates Peißen:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ wurde aus der Mitte des Ortschaftsrates Peißen mit \_\_\_\_\_ Stimmen zur/zum stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen gewählt.

### **Anlagen**

---